

**Entgelt  
 Tagespflege  
 -gültig ab dem 01.01.2025-**



Pflegegrad	verhandelte Entgelte pro Tag/€								
	Pflegesatz (PFS)	Ausbildungsrefinanzierungsbeitrag (ARB)	Ausbildungsumlage (ABZU)	Pflegebedingte Aufwendungen <sup>1</sup> (PFS, ARB, ABZU)	Kosten für Unterkunft (U)	Kosten für Verpflegung (V)	Investitionskosten (IvK)	Kosten für Investkosten, Unterkunft & Verpflegung	Entgelt exkl. Beförderung <sup>2</sup> (pflegebedingte Kosten, V, U, IvK)
<b>ohne</b>	33,29	0,32	1,68	35,29	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>64,11</b>
<b>1</b>	35,57	0,32	1,68	37,57	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>66,39</b>
<b>2</b>	45,60	0,32	1,68	47,60	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>76,42</b>
<b>3</b>	54,70	0,32	1,68	56,70	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>85,52</b>
<b>4</b>	63,82	0,32	1,68	65,82	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>94,64</b>
<b>5</b>	68,40	0,32	1,68	70,40	14,54	7,86	6,42	28,82	<b>99,22</b>

Transportkosten <sup>1</sup>	
Radius/km	Kosten
10,00	17,99

<sup>1</sup> **Anspruch auf teilstationäre Pflege § 41 SGB XI**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben nach § 41 SGB XI Anspruch auf teilstationäre Pflege. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege oder der Nachtpflege und zurück. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege. Der Anspruch auf teilstationäre Pflege umfasst je Kalendermonat:

- Pflegegrad 2: bis zu 721 Euro,
- Pflegegrad 3: bis zu 1.357 Euro,
- Pflegegrad 4: bis zu 1.685 Euro,
- Pflegegrad 5: bis zu 2.085 Euro.

<sup>2</sup> **Zusätzlicher Entlastungsbetrag § 45b SGB XI**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können den monatlichen Entlastungsbetrag i.H.v. 131 € monatlich bei der Pflegekasse geltend machen. Dieser kann auch für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann bis zu einem Jahr angespart werden, wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig die Kostenübernahmebescheide ein, damit wir die anteiligen Kosten direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen können. Sie können sich die Kosten auch nach Rechnungserhalt von Ihrer Pflegekasse erstatten lassen. Bitte beachten Sie, das in beiden Fällen eine persönliche Antragsstellung bei Ihrer Pflegekasse notwendig ist.